



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT -VERWALTUNGSABTEILUNG- STUTTGART

Das Verfahren der

**Befreiung von der Beibringung
des Ehefähigkeitszeugnisses
nach § 1309 Abs. 2 BGB**

beim

Oberlandesgericht
- Verwaltungsabteilung -
Stuttgart

Stand: Dezember 2021

Ein **Leitfaden** für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.



Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage der Eheschließungsakten durch das Standesamt	- 4 -
2. Auskünfte und Bearbeitungsdauer	- 5 -
3. Erneute Einreichung der Eheschließungsakten nach einer Beanstandungsverfügung	- 5 -
4. Urkunden im Original	- 5 -
5. Übersetzungen	- 6 -
6. Früher gestellte Anträge	- 7 -
7. Alter der Urkunden	- 7 -
8. Eidesstattliche Versicherungen / Zeugen	- 8 -
9. Legalisation, Apostille und inhaltliche Prüfung	- 8 -
10. Aufenthaltsbescheinigungen	- 9 -
11. Kosten des Verfahrens / Einkommensnachweise	- 9 -
12. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis	- 10 -
13. Nachweis des ausländerrechtlichen Status	- 12 -
14. Vertretung bei der Antragstellung	- 13 -
15. Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und heimatlose Ausländer	- 14 -
16. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit; Doppelstaater	- 15 -
17. Nachweis der Vorehen / Lebenspartnerschaften und deren Auflösung	- 16 -
18. Familienstandsnachweis für den Fall einer aktuellen Scheidung	- 16 -
19. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus der EU	- 17 -
20. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus Nicht-EU-Staaten (und Dänemark)	- 18 -
21. Zustimmung des Heiratsvormunds	- 20 -
22. Vorab-Prüfungen	- 20 -
23. Terminzusagen durch das Standesamt	- 21 -
24. Verbindliche Prüfung	- 22 -
25. Gültigkeit und Aktualisierung des Leitfadens	- 22 -

Allgemeine Hinweise
zur Durchführung des Verfahrens nach § 1309 Abs. 2 BGB
auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart

Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB ist durch das für die Eheschließungsanmeldung zuständige Standesamt in einer Niederschrift (Antragsvordruck) aufzunehmen und die Entscheidung über den Antrag vorzubereiten [vgl. § 12 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) und Ziffer 12.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29.03.2010]. Das Standesamt leitet sodann den Antrag der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu. Die unmittelbare Antragstellung durch die Brautleute oder Dritte ist nicht möglich.

Zur Vorbereitung der Anträge durch das Standesamt gelten die folgenden allgemeinen Hinweise.

Daneben gelten die aus dem **Länderverzeichnis** des Oberlandesgerichts -Verwaltungsabteilung-Stuttgart ersichtlichen Vorgaben zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen betreffend

1. Geburt, der Abstammung und dem Familienstand,
2. Vorehen und deren Auflösung,
3. Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat und
4. Legalisation oder Apostille.

Diese speziellen Länderhinweise können ebenfalls über die Internet-Seite des Oberlandesgerichts Stuttgart (www.olg-stuttgart.de) abgerufen werden.

1. Vorlage der Eheschließungsakten durch das Standesamt

Die vollständigen Eheschließungsakten mit dem Antragsvordruck, der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung und allen Urkunden, Unterlagen und Hinweisen sind auf postalischem Weg dem Oberlandesgericht – Verwaltungs-abteilung – Stuttgart unter folgender Anschrift vorzulegen:

Oberlandesgericht Stuttgart
– Verwaltungsabteilung –
Postfach 10 36 53
70031 Stuttgart

Um eine zügige und kontinuierliche Bearbeitung aller eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs zu gewährleisten ist es nicht möglich, persönlich vorsprechende Antragsteller oder Dritte zu empfangen. Die Antragsunterlagen sind daher den Brautleuten nicht zur persönlichen Vorlage beim Oberlandesgericht Stuttgart auszuhandigen.

Eine persönliche Vorsprache der Brautleute oder Dritter ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminvereinbarung zwischen den Mitarbeitern des Standesamts und den Sachbearbeitern des Oberlandesgerichts – Verwaltungs-abteilung – Stuttgart in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein in der Gültigkeit ablaufendes Besucher- oder Touristenvisum stellt keinen Ausnahmefall für eine persönliche Vorsprache dar. Ebenso sind drohende ausländerrechtliche Maßnahmen kein Grund für eine bevorzugte Behandlung des Antrags unter Zurückstellung der Bearbeitung der übrigen Anträge.

Für ein in der Gültigkeit ablaufendes Visum zum Zwecke der Eheschließung oder Familienzusammenführung ist durch den ausländischen Verlobten rechtzeitig unter Angabe des in Bearbeitung befindlichen Befreiungsantrags beim zuständigen Ausländeramt ein Antrag auf Verlängerung zu stellen.

2. Auskünfte und Bearbeitungsdauer

Informationen über das Eheschließungsverfahren des Standesamts und das Befreiungsverfahren beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart erteilt in erster Linie das Standesamt.

Auskünfte über den Stand des laufenden Befreiungsverfahrens sind ebenfalls beim Standesamt einzuholen.

Zwischen Eingang der vollständigen Eheschließungsakten beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart und der Rückgabe der Akten mit der Befreiungsurkunde oder einer Beanstandungsverfügung beim Standesamt liegen in der Regel ca. 3 bis 6 Wochen.

Die Vornahme geeigneter Ermittlungen bzw. die Klärung rechtlich schwieriger Sachverhalte oder Urlaub/Krankheit der Mitarbeiter des Oberlandesgerichts können die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern. Rückfragen durch das Standesamt zum Stand der Bearbeitung sollten vor Ablauf dieser Frist vermieden werden.

3. Erneute Einreichung der Eheschließungsakten nach einer Beanstandungsverfügung

Nach Rückgabe der Eheschließungsakten an das Standesamt mit einer Beanstandungsverfügung sind die **vollständigen** Eheschließungsakten mit den neuen urkundlichen Nachweisen erneut durch das Standesamt dem Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart auf postalischem Weg unter Angabe des in der Beanstandungsverfügung des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart genannten Aktenzeichens (**3462 E - / . .**) vorzulegen.

4. Urkunden im Original

Eine Prüfung von Urkunden und der beweiskräftige Nachweis des in der Urkunde dokumentierten Personenstandsvorganges ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Besitz der Originale ist und die Urkunden dem Antrag **im Original** beigelegt werden; daher können Kopien von Personenstandsunterlagen – auch wenn diese durch das

Standesamt oder in der Heimat beglaubigt wurden – im Befreiungsverfahren nicht verwendet werden.

5. Übersetzungen

Von sämtlichen Urkunden und sonstigen Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Diese Übersetzung muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Übersetzer gefertigt sein.

Internationale Personenstandsurkunden nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) vom 08.09.1976 bedürfen keiner Übersetzung.

Von Behörden eines EU-Mitgliedsstaates ausgestellte öffentliche Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 beigelegt ist, benötigen keine Übersetzung es sei denn die Übersetzungshilfe wird vom Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als nicht ausreichend erachtet.

Der ausländische Text ist von der Heimatsprache direkt in die deutsche Sprache (ohne „Zwischenübersetzung“ in eine weitere fremde Sprache) zu übersetzen.

Das Original der Urkunde (oder eine vom Übersetzer gefertigte Kopie) soll durch ein Siegel fest mit der Übersetzung verbunden sein.

Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung ausnahmsweise akzeptiert werden kann, bleibt im Einzelfall der Prüfung des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart vorbehalten.

Auf der Internet-Seite www.justiz-dolmetscher.de sind die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer in einem Gesamtverzeichnis veröffentlicht.

6. Früher gestellte Anträge

Im Antragsvordruck sind Angaben zu bereits früher gestellten Anträgen auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und der Entscheidung hierüber zu machen. Hierbei sind nicht nur Angaben zu früheren Anträgen mit der/dem gleichen Verlobten oder zu bereits früher geschlossenen und aufgelösten Vorehen zu machen, sondern auch zu Anträgen mit einer/einem anderen Verlobten beim gleichen oder bei anderen Standesämtern und anderen Oberlandesgerichten.

7. Alter der Urkunden

- a) Zum Nachweis der personenstandsrechtlichen Verhältnisse müssen aktuelle urkundliche Nachweise vorgelegt werden, welche **nicht älter als 6 Monate** sein dürfen.

Geburtsurkunden unterliegen dieser Befristung grundsätzlich nicht, es sei denn, sie gelten gleichzeitig als Familienstandsnachweis. Ob Letzteres der Fall ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Länderverzeichnis und ist am Zusatz „Aktuell“ erkennbar.

- b) Die Frist von 6 Monaten wird von der Ausstellung der Urkunden bis zur Vorlage beim Standesamt gerechnet. Im Falle einer nachfolgend längeren Bearbeitungsdauer beim Standesamt oder Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart können die vorgelegten Urkunden im weiteren Verfahren noch verwendet werden, auch wenn diese dann älter als 6 Monate sind. Auch eine kurzfristige Fristüberschreitung (1 - 2 Monate) bei Vorlage an das Standesamt lässt noch die Verwendung der Urkunden zu, wenn die Brautleute für die verzögerte Vorlage geeignete Gründe vortragen. Aufgrund einer im laufenden Eheschließungs- oder Befreiungsverfahren nachträglich geforderten Legalisation der Urkunden oder sonstiger noch zu erfüllender Auflagen ist der Ablauf der 6-Monats-Frist dann unschädlich, wenn die Brautleute das Eheschließungsverfahren zügig und ohne Unterbrechung betrieben haben und die Personen der Brautleute nicht wechseln. Fristüberschreitungen werden auch dann nicht beanstandet, wenn sie durch die Dauer des Prüfungsverfahrens deutscher Auslandsvertretungen bedingt sind und ein aktueller Überprüfungsbericht der deutschen Auslandsvertretung beigelegt wird.

- c) Es ist darauf zu achten, dass ein für den anderen Verlobten bereits vorgelegtes ordnungsgemäßes Ehefähigkeitszeugnis seine Gültigkeit verliert, wenn die Ehe nicht innerhalb von 6 Monaten seit Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen wird; eine im Ehefähigkeitszeugnis genannte kürzere Gültigkeitsdauer geht vor (gesetzlicher Ablauf der Gültigkeit).

Auf den drohenden Gültigkeitsablauf ist im Antragsvordruck explizit hinzuweisen.

8. Eidesstattliche Versicherungen / Zeugen

Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Familienstand der Antragstellerin/des Antragstellers sind nur Personen geeignet, deren Kenntnis auf eigenen Wahrnehmungen beruht und den Zeitraum ab Ehemündigkeit erfasst. In erster Linie sind Verwandte (insbesondere Eltern), alternativ langjährige Freunde, die im ständigen Kontakt mit der betroffenen Person stehen, heranzuziehen.

9. Legalisation, Apostille und inhaltliche Prüfung

Die Originale der Urkunden sind grundsätzlich mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder mit der Apostille der zuständigen ausländischen Heimatbehörde zu versehen.

- a) Die Legalisation von ausländischen öffentlichen Urkunden wird von der deutschen Auslandsvertretung vorgenommen, die für den ausländischen Staat, in dem die Urkunde erstellt wurde, zuständig ist. Die Legalisation erfolgt auf Grundlage des Konsulargesetzes und bewirkt, dass die ausländische öffentliche Urkunde für den deutschen Rechtsverkehr den vollen Beweiswert erhält.
- b) Die Apostille wird auf Grundlage des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961“ erteilt. Die Apostille kann nur in ausländischen Staaten erteilt werden, die dem sog. „Apostille-Übereinkommen“ beigetreten sind. Da jeder Vertragsstaat selbst bestimmt, welche Behörde für die Erteilung der Apostille zuständig ist, sollte die für die Anbringung der Apostille zuständige Behörde vom ausländischen Verlobten gegebenenfalls über dessen Konsulat in Deutschland erfragt werden. Durch die Apostille

wird die Legalisation ersetzt. Mit der Apostille erhält die ausländische öffentliche Urkunde den vollen Beweiswert für den deutschen Rechtsverkehr.

- c) Die inhaltliche Überprüfung von ausländischen Urkunden ist in Staaten erforderlich, in denen die Voraussetzungen zur Legalisation nicht gegeben sind. Sie erfolgt im Rahmen der Amtshilfe durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. In der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Liste der Länder mit unzuverlässigem Personenstandswesen sind die Staaten bezeichnet, in welchen das Legalisationsverfahren durch die inhaltliche Prüfung der Urkunden ersetzt wird: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2096894/b0ab777a0ff82b71329e3517967dde7d/liste-urkundenueberpfuefung-data.pdf>. Über das Innenministerium Baden-Württemberg liegen den Standesämtern entsprechende Hinweise zum Überprüfungsverfahren vor.

Maßgebend zur Legalisation, Apostille oder einem Überprüfungsverfahren sind die Angaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“.

10. Aufenthaltsbescheinigungen

Dem Antrag sind für Braut und Bräutigam aktuelle Aufenthaltsbescheinigungen des deutschen Meldeamts mit ausdrücklicher Angabe des Familienstandes beizufügen. Die Vorlage sog. Meldebescheinigungen ohne Familienstandsangabe ist nicht ausreichend. Außerdem sind noch unmittelbar vor Antragstellung eingetretene Familienstandsveränderungen durch das Meldeamt zu berichtigen.

Für ausländische Verlobte, die sich noch im Ausland aufhalten, ist die einfache Angabe des Wohnsitzes im Antrag ausreichend.

11. Kosten des Verfahrens / Einkommensnachweise

Die Gebühr für das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bestimmt sich nach Nr. 1330 der Anlage -Kostenverzeichnis- zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKG) vom 23.07.2013 (BGBl I. S. 2586, 2655) und liegt zwischen 15,00 € und 305,00 €.

Beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart werden Gebühren aus dem Nettoeinkommen des ausländischen und somit zu befreienden Antragstellers berechnet. Stellen beide Brautleute einen Befreiungsantrag, werden für beide die Gebühren fällig. Es ist daher im Antragsvordruck das monatliche Nettoeinkommen des zu befreienden Teiles anzugeben bzw. ein entsprechender Einkommensnachweis beizufügen. Ausländische Währungen sind in EUR umzurechnen.

Ohne die Eintragung des monatlichen Nettoeinkommens des Antragstellers bzw. ohne die Beifügung entsprechender Einkommensnachweise muss das monatliche Nettoeinkommen jeweils geschätzt werden. Im Zweifel wird die Höchstgebühr von 305,00 EUR festgesetzt.

12. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis

Im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB müssen die Identität und die Staatsangehörigkeit der Verlobten zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Die Verlobten haben daher als Nachweis über ihre Identität und Staatsangehörigkeit den **gültigen Reisepass** in beglaubigter Kopie, angefertigt vom Standesamt, vorzulegen.

Grundsätzlich ist es ausreichend, dass nur die Seiten mit Eintragungen des Ausweisdokumentes beim Oberlandesgericht eingereicht werden müssen. Die Beglaubigung ist durch einen Bestätigungsvermerk durch das Standesamt, dass die fehlenden Seiten keine Eintragungen enthalten, zu ergänzen.

Der Beglaubigungsvermerk ist vollständig vorzulegen und muss sich auf alle Seiten erstrecken.

- a) Bei ausländischen Verlobten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (sog. Unionsbürger) besitzen, bzw. die nicht die Möglichkeit haben, visafrei in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen, oder die

sich seit der visafreien Einreise länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten, ist Folgendes zu beachten:

Ist im Reisepass des ausländischen Verlobten kein aktuelles oder früheres Visum, keine gültige Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder Duldung eingetragen, muss davon ausgegangen werden, dass der Reisepass den zuständigen deutschen Behörden (deutsche Auslandsvertretung bzw. zuständiges Ausländeramt) bisher noch nicht vorgelegen hat.

In diesem Fall ist eine vom Sachbearbeiter des zuständigen Ausländeramts angefertigte beglaubigte Kopie des Reisepasses vorzulegen.

Das zuständige Ausländeramt hat bei Anfertigung der beglaubigten Kopie das vom ausländischen Verlobten dem Ausländeramt vorzulegende Original des gültigen Reisepasses auf offensichtliche, d. h. nur bei bloßer Ansicht feststellbare Fälschungsmerkmale zu prüfen. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Fälschungsmerkmalen hat das zuständige Ausländeramt die Anfertigung der beglaubigten Kopie in entsprechender Anwendung von § 4 BeurkG abzulehnen.

- b) Für den Fall, dass der ausländische Verlobte nur einen in der Gültigkeit bereits abgelaufenen Reisepass vorlegen kann, ist auch von diesem eine nach den unter a) genannten Grundsätzen angefertigte beglaubigte Kopie vorzulegen.

Da mit einem in der Gültigkeit bereits abgelaufenen Reisepass nur noch ein Nachweis zur Identität vorliegt, ist zum Nachweis der Staatsangehörigkeit zusätzlich eine besondere Staatsangehörigkeitsbescheinigung der zuständigen Heimatbehörde im Original einschließlich einer durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung vorzulegen.

Für die Anbringung der Legalisation oder Apostille bzw. die inhaltliche Prüfung der besonderen Staatsangehörigkeitsurkunde gelten die im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ enthaltenen Vorgaben.

- c) Hält sich der ausländische Verlobte noch im Ausland auf, kann er seinen Reisepass bei der deutschen Botschaft oder bei einem deutschen Generalkonsulat beglaubigen lassen.
- d) Sofern der ausländische Verlobte gegenüber den zuständigen deutschen Ausländer- oder Asylbehörden falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat, hat der Antragsteller die von ihm im Befreiungsverfahren behauptete angeblich wahre Identität in jedem Fall durch die Vorlage einer vom Sachbearbeiter des zuständigen Ausländeramts angefertigten beglaubigten Kopie eines gültigen Reisepasses nachzuweisen. Auch muss in diesem Fall die kriminaltechnische Untersuchung des Reisepasses vorbehalten bleiben.
- e) Bei deutschen Staatsangehörigen ist die Vorlage einer vom Standesamt hergestellten beglaubigten Kopie des gültigen deutschen Reisepasses oder gültigen deutschen Personalausweises in der Regel ausreichend.
- f) Bei Staatsbürgern eines EU-Staates ist an Stelle des Passes die Vorlage eines gültigen Personalausweises (ID-Card) ausreichend.

13. Nachweis des ausländerrechtlichen Status

Der sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende ausländische Verlobte hat seinen ausländerrechtlichen Status durch eine vom Standesamt hergestellte beglaubigte Kopie

- a) einer jeweils gültigen
 - Niederlassungserlaubnis (=unbefristeter Aufenthaltstitel),
 - Aufenthaltserlaubnis (=befristeter Aufenthaltstitel),
 - Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens oder
 - Duldung,
 - Fiktionsbescheinigung,
- b) eines gültigen Visums,

oder

- c) des grenzpolizeilichen Einreisevermerks für Verlobte aus Staaten mit der Möglichkeit zum dreimonatigen visumfreien Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

nachzuweisen.

Eine vom Ausländeramt ausgestellte sog. „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder eine sog. „Ausreiseaufforderung“ ist kein Nachweis des ausländerrechtlichen Status, auch wenn diese Bescheinigungen noch gültig sind.

Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (sog. Unionsbürger) benötigen aufgrund des in den Staaten der Europäischen Union geltenden Freizügigkeitsrechts keinen besonderen Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland.

14. Vertretung bei der Antragstellung

Hält sich ein Heiratswilliger im Ausland auf oder ist er an der persönlichen Anmeldung der Eheschließung gehindert, ist es ausreichend, wenn die Anmeldung und die Stellung des Befreiungsantrags durch den anderen Verlobten oder eine bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht erfolgen (s. § 28. Abs. 1 PStV, Ziff. 12.2. PStG-VwV).

Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass der anwesende Verlobte oder sonst Bevollmächtigte neben der Anmeldung der Eheschließung auch zur Stellung des Befreiungsantrags gem. § 1309 Abs. 2 BGB bevollmächtigt wird.

Die Vollmacht ist im Original, gegebenenfalls mit Übersetzung in die deutsche Sprache, mit einer beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen.

Die Befreiung kann in diesem Fall nur unter der Auflage erfolgen, dass der ausländische Verlobte nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland dem Standesamt vor

der Trauung den Reisepass (bei visapflichtiger Einreise mit gültigem Visum) im Original vorlegt.

15. Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge und heimatlose Ausländer

In der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG und heimatlose Ausländer unterliegen deutschem Personalstatut, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ein anerkannter Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG und heimatloser Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben daher für eine beabsichtigte Eheschließung kein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen und bedürfen auch **keiner** Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Der Asylberechtigte, ausländische Flüchtling oder der heimatlose Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat gegenüber dem Standesamt einen gültigen (blauen) Reiseausweis mit einer entsprechenden Eintragung vorzulegen.

Für Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge **mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland** ist die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu beantragen, sofern das Land des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes kein ordnungsgemäßes Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.

Grundsätzlich haben auch Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge oder heimatlose Ausländer geeignete urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung sowie zu Vorehen und deren Auflösung gemäß den Vorgaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ vorzulegen.

16. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit; Doppelstaater

Sofern Staatenlose einen gültigen Reiseausweis nach Art. 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen dem Standesamt vorlegen, unterliegen diese deutschem Personalstatut und bedürfen für eine beabsichtigte Eheschließung ebenfalls keiner Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB.

Für den Fall, dass sich der/die ausländische Verlobte jedoch nur selbst als „staatenlos“ bezeichnet und/oder die Staatsangehörigkeit der/des ausländischen Verlobten ungeklärt ist und ohne langwierige Ermittlungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so kann ebenfalls die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beantragt werden.

Feststellungen zur Staatsangehörigkeit der/des ausländischen Verlobten können im Befreiungsverfahren regelmäßig nur nach geeigneten Ermittlungen getroffen werden; in diesen Verfahren bestehen daher regelmäßig längere Bearbeitungszeiten.

Grundsätzlich haben auch Staatenlose geeignete urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung sowie zu Vorehen und deren Auflösung gemäß den Vorgaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ vorzulegen.

Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit haben darüber hinaus auch geeignete urkundliche Nachweise zum Familienstand gemäß den Angaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ vorzulegen.

Doppelstaater haben sich beim Standesamt darüber zu erklären, mit welchem Staat sie sich aufgrund ihrer bisherigen Lebensumstände enger verbunden fühlen. Deutsche, die Doppelstaater sind, können im Inland nur nach deutschem Recht die Ehe eingehen.

17. Nachweis der Vorehen / Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

Im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart hat sowohl der ausländische Verlobte, als auch der deutsche Verlobte **die letzte** Vorehe sowie deren wirksame Auflösung durch Vorlage aktueller Heiratsurkunden und entsprechender Nachweise zur Auflösung (z. B. aktuelle Sterbeurkunde, Abschrift des Familienbuchs, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Eheregisterabschrift mit Scheidungsvermerk) gemäß den Angaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ nachzuweisen.

Sofern die letzte Ehe/Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden ist, ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen / Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei der früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 PStG).

Auch bei einer reinen deutsch-deutschen Vorehe und Auflösung dieser Vorehe durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil eines deutschen Gerichts sind die Eheschließung und die Auflösung der Ehe nachzuweisen. Eine vom Standesamt gefertigte Kopie des Scheidungsurteils ist nur in Verbindung mit dem Familienbuch ausreichend.

Für den Fall der Auflösung einer Vorehe der/des deutschen Verlobten im Ausland ist zusätzlich gegebenenfalls die Vorlage des Anerkennungsbescheides nach § 107 FamFG notwendig (siehe hierzu die Angaben in Nr. 18 und 19).

18. Familienstandsnachweis für den Fall einer aktuellen Scheidung

Auch für den Fall, dass die Eheauflösung des ausländischen Verlobten noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt, ist zum Nachweis der familienstandsrechtlichen Verhältnisse ein nach rechtskräftiger Eheauflösung ausgestellter aktueller Familienstandsnachweis gemäß den Angaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung- Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ vorzulegen.

19. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus der EU

Ausländische Ehescheidungen durch Gerichte und Behörden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark!), die nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem 1. Mai 2004 erfolgt sind (näheres hierzu im nächsten Absatz), gelten ohne weitere Förmlichkeit, d. h. ohne besonderes Anerkennungs-verfahren, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Grundlage: EG-Verordnung Nr. 1347/2000 vom 29. Mai 2000 und EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003).

Die vorgenannte Regelung findet in den „alten“ EU-Staaten auf Scheidungen Anwendung, die aufgrund von nach dem 1. März 2001 rechtshängigen Verfahren erfolgt sind. Bei den am 1. Mai 2004 zur Europäischen Union beigetretenen Staaten (sogenannte „neue“ EU-Staaten) gilt dies für Scheidungen, die aufgrund von nach dem 1. Mai 2004 rechtshängigen Verfahren erfolgt sind.

Zum Nachweis der Auflösung der Vorehe ist im Befreiungsverfahren eine vom Urkundsbeamten des Gerichts oder der Behörde hergestellte Ausfertigung der vollständigen Entscheidung **und** eine Bescheinigung nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 bzw. dem früheren Artikel 33 (Anhang IV) der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 (sog. Brüssel II/IIa-Verordnung) vorzulegen (Muster dieser Bescheinigung siehe StAZ Nr. 2/2001, S. 52 ff. bzw. StAZ Nr. 5/2004, S. 142 ff.).

Sofern die Entscheidung im sog. „Versäumnisverfahren“ ergangen ist (siehe Nr. 5.4.2 der Bescheinigung nach Artikel 39 bzw. 33), ist zusätzlich vorzulegen:

a) entweder die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist,

oder

b) eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

20. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus Nicht-EU-Staaten (und Dänemark)

- a) Für die im Befreiungsverfahren zu treffende Prüfung und Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG für eine sogenannte Heimatstaatsentscheidung (= beide früheren Ehegatten besitzen ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Gericht oder Behörde die Ehe geschieden hat) im Rahmen der sog. „kleinen“ Anerkennung ist im Befreiungsverfahren derzeit kein besonderer Antragsvordruck vorgesehen.

Für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist im Befreiungsverfahren in der Regel die Vorlage der Heiratsurkunde und des ausländischen Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk gemäß unseren Angaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ sowie die Angabe der Staatsangehörigkeiten der früheren Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung im Antragsvordruck für das Befreiungsverfahren ausreichend.

Im Einzelfall notwendige ergänzende Angaben werden im Wege einer Beanstandungsverfügung nach Vorlage des Antrags erhoben.

- b) Die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt im Befreiungsverfahren „inzident“ durch die Erteilung der Befreiung.
Da die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen nur für die jetzt beabsichtigte Eheschließung gilt, ergeht keine eigene besondere Anerkennungsentscheidung.

Bei einem weiteren Befreiungsverfahren nach einer Eheauflösung sind daher die Anerkennungsvoraussetzungen erneut zu prüfen.

- c) Eine von der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) ausgesprochene „kleine Anerkennung“ ist im Befreiungsverfahren nicht bindend. Wegen der Prüfung des zweiseitigen Ehehindernisses der Doppelehe müssen die Anerkennungsvoraussetzungen im Befreiungsverfahren immer erneut geprüft werden.

d) Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG hängt die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung (OLG Stuttgart) ab, sofern ein Gericht oder eine Behörde des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatentscheidung). Nach dem Bundesgerichtshof fallen auch Privatscheidungen in den Anwendungsbereich des § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG (vgl. vom 28.11.2018, XII ZB 217/17). Dennoch ist auch in diesem Fall eine förmliche Anerkennung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG fakultativ möglich und aus Rechtssicherheitsgründen durchaus sinnvoll.

Liegen für die ausländische Ehescheidung die Voraussetzungen einer sog. Heimatstaatentscheidung nicht vor, ist zur Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich die Prüfung und Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren nach § 107 FamFG notwendig.“

Seit dem 1. Juli 2000 ist in Baden-Württemberg die Zuständigkeit für das Verfahren nach Art. 7 § 1 FamRÄndG auf die Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart übergegangen. Das Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart ist dann zuständig, wenn einer der früheren Ehegatten im Bezirk des OLG Stuttgart seinen Aufenthalt hat oder der Antragsteller im Bezirk des OLG Stuttgart eine neue Eheschließung beabsichtigt.

Um eine von den Antragstellern regelmäßig gewünschte beschleunigte Bearbeitung zu ermöglichen, kann der Befreiungsantrag nach § 1309 Abs. 2 BGB und der Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung nach § 107 FamFG zusammen zur Prüfung vorgelegt werden.

e) Zur Prüfung der Frage, ob für Ehescheidungen von Spätaussiedlern eine Anerkennung nach § 107 FamFG notwendig ist, sind für diesen Personenkreis entsprechende Nachweise zur Feststellung der Einreise und Staatsangehörigkeit vorzulegen (z. B. Registrierscheine o. ä.).

f) Für die Prüfung von Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (Sowjetunion) ist dem Antrag ein besonderer Fragebogen des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart beizufügen; der Fragebogen liegt jedem Standesamt vor.

21. Zustimmung des Heiratsvormunds

In einigen islamrechtlich geprägten Ländern ist bei Verlobten eine Einwilligung zur Eheschließung durch einen Heirats- oder Ehevormund vorgeschrieben. Nach Artikel 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz ist diese Einwilligungserklärung bei einer nach deutschem Recht ehemündigen ausländischen Verlobten nach hiesiger Auffassung nicht erforderlich. Der Eheschließungsfreiheit wird der Vorrang eingeräumt, obwohl die Ehe nach dem Heimatrecht der Verlobten schon wegen der fehlenden Zustimmung des Heiratsvormundes unwirksam sein dürfte. Dies gilt auch, wenn beide künftigen Ehepartner die islamische Religionszugehörigkeit besitzen.

Wird die Einwilligung nicht vorgelegt, ist vom Standesamt eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Verlobten entgegen zu nehmen, dass die Einwilligung nach dem ausländischen Recht grundsätzlich erforderlich ist und eine Eheschließung von dem Heimatstaat der ausländischen Verlobten nicht anerkannt wird (sog. hinkende Ehe).

Soweit die Einwilligung jedoch vorgelegt wird, muss darin der Name des anderen Verlobten enthalten sein.

22. Vorab-Prüfungen

Bedingt durch die umfassende Prüfungspflicht im Befreiungsverfahren sind Aussagen zu Urkunden, welche im Original oder mit Fax hier zur Vorab-Prüfung vorgelegt werden, nur eingeschränkt und mit dem Vorbehalt möglich, dass eine verbindliche Prüfung erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten mit dem Antragsvordruck, der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung und allen Urkunden, Unterlagen und Hinweisen erfolgen kann.

Die Vorlage von urkundlichen Nachweisen zur Vorab-Prüfung sollte daher nur ausnahmsweise und nach vorheriger Rücksprache mit den Sachbearbeitern des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart erfolgen. Aufgrund der Vorgaben im „Länderverzeichnis des Oberlandesgerichts – Verwaltungsabteilung – Stuttgart im Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB“ stehen dem Standesamt in der Regel ausreichende Informationen zur Verfügung.

Auch nach einer Beanstandungsverfügung sind neu beschaffte urkundliche Nachweise nicht allein oder vorab per Fax einzureichen, da nur zusammen mit den vollständigen Eheschließungsakten eine Prüfung möglich ist.

23. Terminzusagen durch das Standesamt

Obwohl der Antrag durch das Standesamt aufzunehmen und vorzubereiten ist, erfolgt die Entscheidung über den Antrag allein durch das Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart.

Aufgrund der Vielzahl täglich hier gestellter Befreiungsanträge ist nicht immer gewährleistet, dass über den Antrag innerhalb einer Bearbeitungszeit von 3 bis 6 Wochen entschieden werden kann.

Durch die Vornahme geeigneter Ermittlungen bzw. die Prüfung rechtlich schwieriger Sachverhalte oder Urlaub/Krankheit der Mitarbeiter des OLG können sich auch längere Bearbeitungszeiten ergeben.

Daher können vom Standesamt gegenüber den Brautleuten gegebene Terminzusagen für die Eheschließung im Befreiungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Wir weisen ausdrücklich auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht der Gemeinden für verbindlich vergebene und nicht einzuhaltende Terminzusagen durch das Standesamt hin.

In diesem Zusammenhang machen wir außerdem darauf aufmerksam, dass selbst nur unverbindlich vergebene Terminzusagen zur Freihaltung oder Reservierung des von den Brautleuten gewünschten Eheschließungstermins oder sog. „Bleistift-Termine“ aus der Sicht der Brautleute bereits als Zusage gewertet und gegenüber dem Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart regelmäßig als verbindliche Terminzusagen des Standesamts vorgetragen werden.

Die Brautleute sind daher auf jeden Fall darüber zu belehren, dass die Vornahme der Eheschließung durch den Standesbeamten von der antragsgemäßen Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart abhängt und von den Brautleuten bereits getroffene

Vorbereitungen für die beabsichtigte Eheschließung keinen Einfluss auf die Bearbeitung beim Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart haben.

24. Verbindliche Prüfung

Eine verbindliche Prüfung des Antrags auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten mit dem Antragsvordruck, der Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung und allen Urkunden, Unterlagen und Hinweisen erfolgen.

Nach Prüfung des Antrags müssen wir uns neben einer antragsgemäßen Entscheidung oder einer Antragszurückweisung auch die Forderung nach weiteren urkundlichen Nachweisen bzw. die Vornahme weiterer geeigneter Ermittlungen vorbehalten.

Da sich die Anforderungen an die vorzulegenden Urkunden bzw. die zu beachtenden Vorschriften ständig ändern, kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der im Leitfaden gemachten Angaben übernommen werden.

25. Gültigkeit und Aktualisierung des Leitfadens

Dieser Leitfaden gilt für die Vorbereitung der Anträge auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB für die Standesämter im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart. Da die Anforderungen anderer Oberlandesgerichte oder des Kammergerichts in Berlin von unseren Anforderungen abweichen können, ist eine Verwendung des Leitfadens außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht möglich.

Der Leitfaden wird ständig aktualisiert und ist im Internet unter der Homepage des Oberlandesgerichts Stuttgart veröffentlicht.

Die jeweils gültige Fassung des Leitfadens kann unter der Adresse

www.olg-stuttgart.de

jederzeit abgerufen werden.